



## SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die EVA, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der EVA auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

_____	_____
Kontoinhaber	
_____	_____
Kreditinstitut	
DE _____	_____
IBAN	
_____	_____
BIC	
_____	_____
Mandatsreferenz (von EVA vergeben)	Unterschrift des Kontoinhabers
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE74ZZ0000004069	

Bei wiederholtem Zahlungsverzug durch Rücklastschriften hat die EVA das Recht, den Vertrag auf eine andere Zahlungsart mit dem dann ggf. erhöhten Grundpreis umzustellen. Hierüber wird der Kunde durch die EVA schriftlich informiert.

## Widerrufsbelehrung

### Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Energieversorgungs Apolda GmbH, Heidenberg 52, 99510 Apolda, Tel.: 03644 5028-0, Fax: 03644 5028-28, E-Mail: eva@evapolda.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### Widerrufsfolgen:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für die Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

## Allgemeine Vertragsbedingungen zum EVA-Stromliefervertrag

### 1. Vertragsgegenstand und Vollmacht

- (1) Die EVA liefert die Elektrizität nur für Zwecke des Letztverbrauchs. Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend ist, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des Elektrizitätsversorgungsnetzes, an das die Anlage über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.
- (2) Der Kunde ist für die Dauer des Energieliefervertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen der EVA zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Versorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.
- (3) Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der EVA mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.
- (4) Der Kunde bevollmächtigt die EVA, soweit erforderlich mit dem örtlichen Netzbetreiber (NB) und Messstellenbetreiber (MB) die für die Belieferung mit Strom notwendigen Verträge im Namen des Kunden abzuschließen. Die Vollmacht ist unwiderruflich. Die Vollmacht erlischt mit Beendigung des Stromliefervertrages mit der EVA. Die von der EVA in Vollmacht geschlossenen Verträge bleiben darüber hinaus bis zur Kündigung durch den Kunden gegenüber dem NB und MB gültig.

### 2. Lieferpflicht und Haftung

- (1) Die EVA ist zur Belieferung nicht verpflichtet, soweit und solange der NB den Netzanschluss/die Anschlussnutzung nach §§ 17 bzw. 24 Abs. 1, 2 u. 5 NAV unterbrochen hat oder eine Messeinrichtung nicht installiert ist.
- (2) Die EVA ist zur Belieferung auch nicht verpflichtet, wenn die zur Belieferung mit Elektrizität notwendigen Verträge mit dem örtlichen NB bzw. MB nicht bestehen oder derzeit noch ein Energieliefervertrag mit einem anderen Lieferanten für diese Abnahmestelle besteht.
- (3) Soweit und solange die EVA an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung der elektrischen Energie durch höherer Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, ist sie zur Belieferung des Kunden nicht verpflichtet. Das Recht des Kunden zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- (4) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung (Netzstörungen) ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebs handelt, die EVA von der Leistungspflicht und von der Haftung für Schäden durch Netzstörungen befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der EVA nach Ziff. 14 AVB beruht. Die EVA ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den NB oder den MB zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der EVA bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Ansprüche wegen der vorstehenden Netzstörungen sind gegen den NB bzw. den MB geltend zu machen. Der zuständige NB und MB werden wird dem Kunden nochmals in der Vertragsbestätigung benannt.

### 3. Vertragsbeginn/-beendigung

- (1) Der Stromliefervertrag zwischen der EVA und dem Kunden kommt zustande durch Antrag des Kunden und Vertragsannahme durch die EVA. Indem der Kunde der EVA das von ihm unterzeichnete Vertragsformular übermittelt, stellt er einen verbindlichen Lieferantrag. Die EVA holt sodann eine Auskunft des NBs über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse an der Abnahmestelle ein und kündigt ggf. das alte Lieferverhältnis. Liegen die Voraussetzungen für den Abschluss des Vertrages vor und bestehen keine tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse bezüglich der Belieferung an der Abnahmestelle des Kunden, nimmt die EVA den Antrag sodann an, wobei auf einen Zugang der Annahmeerklärung verzichtet wird.
- (2) Der so zustande gekommene Stromliefervertrag beginnt frühestens zum vom Kunden gewünschten Zeitpunkt, nicht jedoch vor der Annahme des Angebots durch die EVA. Hat der Kunde im Vertrag nicht eine Aufnahme der Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist verlangt, beginnt die Belieferung frühestens am Tag nach Ablauf der Widerrufsfrist. Der Kunde erhält unverzüglich eine Bestätigung über das Zustandekommen des Vertrages sowie über den Zeitpunkt des Beginns der Belieferung durch die EVA. Mit Beginn des neuen Liefervertrages enden automatisch etwaige bisher für diese Abnahmestelle zwischen den Parteien noch bestehende Stromlieferverträge.
- (3) Der Vertrag läuft zunächst bis zu dem im Vertrag angegebenen Zeitpunkt. Er verlängert sich dann jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen vor Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird. Im Fall des Umzugs des Kunden an eine andere Abnahmestelle sind die Parteien berechtigt, durch Kündigung mit einer Frist von 2 Wochen das Vertragsverhältnis vorzeitig zu beenden.
- (4) Die Parteien sind unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund berechtigt, das Vertragsverhältnis in folgenden Fällen fristlos zu kündigen:
  - der Kunde kommt trotz Mahnung mit Kündigungsandrohung mit einer Frist von zwei Wochen mit monatlichen Abschlagszahlungen und/oder der Bezahlung einer Rechnung in Verzug
  - der Kunde gebraucht Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen
  - der Jahresverbrauch des Kunden übersteigt 100.000 kWh
  - an der Abnahmestelle des Kunden ist eine Belieferung in Niederspannung nicht (mehr) möglich
  - der Kunde nutzt den Strom nicht als Letztverbraucher.
- (5) Eine Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Die EVA wird eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- (6) Im Falle, dass der Kunde einen Lieferantenwechsel wünscht, kann er eine zügige und unentgeltliche Abwicklung unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen verlangen.

### 4. Preise und Preisanpassung

- (1) Im Strompreis (Arbeits- und Grundpreis) sind die folgenden Kosten enthalten: die Stromsteuer, die jeweils an die NB/MB zu entrichtenden Entgelte und Umlagen (z. B. Netzentgelte, Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, Konzessionsabgaben, Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz [EEG-Umlage], Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz [KWK-Umlage], Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV [§ 19-StromNEV-Umlage], Umlage nach § 17 f EnWG [Offshore-Haftungsumlage] und Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten [Umlage für abschaltbare Lasten]) sowie die Beschaffungs- und Vertriebskosten einschließlich der Kosten für die Abrechnung. Bruttopreise beinhalten zusätzlich auch die Umsatzsteuer.
- (2) Preisänderungen durch die EVA erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtliche Überprüfung lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Lieferanten sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Abs. (1) maßgeblich sind. Die EVA ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die EVA verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- (3) Die EVA nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Sie hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die EVA Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- (4) Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.
- (5) Ändert die EVA die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die EVA den Kunden in der brieflichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die EVA wird die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 3 (3) bleibt unberührt.
- (6) Die Absätze (2) bis (5) gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Nutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.
- (7) Die jeweils aktuellen Preise sind im EVA-Kundenzentrum, Heidenberg 52, 99510 Apolda, und im Internet unter [www.evapolda.de](http://www.evapolda.de) jederzeit zugänglich.

### 5. Messung, Zählerstände und Messstellenbetreiber

- (1) Die von der EVA gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt. Soweit die Messung mit einer Messeinrichtung nach § 2 Nummer 7 oder 15 des Messstellenbetriebsgesetzes erfolgt und auf Wunsch des Kunden mit der EVU nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, beinhaltet der Liefervertrag einen kombinierten Vertrag im Sinne des § 9 Absatz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes, in dessen Rahmen die EVU nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes den Messstellenvertrag mit dem MB abschließt.
- (2) Die EVA kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
  1. zum Zwecke einer Abrechnung,
  2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
  3. bei einem berechtigten Interesse der EVA an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die EVA wird bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- (3) Bei Beginn des Stromliefervertrages wird für die spätere Rechnungslegung der Zählerstand benötigt, den der Kunde der EVA unverzüglich mitzuteilen hat. Bei Vertragsende hat der Kunde zur Abrechnung des Vertrages der EVA das Ablesedatum, den Zählerstand und gegebenenfalls die neue Rechnungsanschrift mitzuteilen.
- (4) Die EVA ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom NB, oder vom MB oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
- (5) Wenn der NB, der MB oder die EVA das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die EVA den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt bzw. die EVA vom Kunden bei Vertragsbeginn bzw. -ende keinen Zählerstand mitgeteilt bekommt.
- (6) Die Parteien vereinbaren, dass mit Beginn des Vertrages der für die Abnahmestelle zuständige NB auch der MB an der Abnahmestelle ist und dies mindestens bis zum Ende der Vertragslaufzeit bleibt. Der Kunde bevollmächtigt die EVA, alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die erforderlich sind, einen mit einem anderen MB bestehenden Messstellenvertrag zu kündigen und den zuständigen NB zum für die Abnahmestelle verantwortlichen MB werden zu lassen. Nach Ende des Liefervertrages mit der EVA bleibt der NB solange weiter der MB an der Abnahmestelle, bis der Kunde einen neuen bestimmt.
- (7) Der Kunde ist verpflichtet, Verlust, Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung der EVA unverzüglich anzuzeigen.

## 6. Überprüfung der Messeinrichtung / Berechnungsfehler

- (1) Die EVA ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim MB zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der EVA, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der EVA zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.
- (2) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der EVA zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die EVA den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableserzeitrums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom MB ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- (3) Ansprüche nach Abs. (2) sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

## 7. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des NB, des MB oder der EVA den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

## 8. Abrechnung

- (1) Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.
- (2) Der Stromverbrauch des Kunden wird, sofern der Kunde nicht anderweitig von seinem Wahlrecht nach § 40 III 2 EnWG mittels dem bei der EVA erhältlichen Formulars Gebrauch macht, jährlich abgerechnet. Eine Über- oder Unterschreitung des Abrechnungszeitraumes hat keinen Einfluss auf die Zahlungsverpflichtung des Kunden.
- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitaufteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

## 9. Vertragsstrafe

- (1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Stromversorgung, so ist die EVA berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten Verbrauchsgüter von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- (3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Abs. (1) und (2) für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

## 10. Abschlagszahlungen

- (1) Die EVA verlangt für die nach der letzten Abrechnung bzw. nach Vertragsbeginn verbrauchte Elektrizität Abschlagszahlungen. Bei jährlicher Abrechnung werden in der Regel elf monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen erhoben. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Die Abschlagszahlungen werden zu den von der EVA angegebenen Zeitpunkten fällig und zwar - soweit nicht anders angegeben - immer am letzten Werktag des jeweiligen Monats.
- (3) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vornhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so hat die EVA den übersteigenden Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

## 11. Vorauszahlungen

- (1) Die EVA ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird die EVA den Kunden hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichten. Hierbei werden mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angegeben.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die EVA Abschlagszahlungen, so wird die EVA die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungserteilung verrechnet.
- (3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die EVA beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

## 12. Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung gemäß vorstehender Ziffer nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die EVA in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Stromversorgungsverhältnis nach, so kann die EVA die Sicherheit verwerten. Hierauf wird die EVA in der Zahlungsaufforderung hinweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

## 13. Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der EVA angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber der EVA zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
2. sofern
  - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
  - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangtund solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die EVA, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- (3) Gegen Ansprüche der EVA kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## 14. Unterbrechung der Versorgung

- (1) Die EVA ist berechtigt, die Stromversorgung ohne vorherige Androhung durch den NB unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dem Energieliefervertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die EVA berechtigt, die Stromversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen NB nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Stromversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die EVA kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die EVA eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der EVA resultieren.
- (3) Der Beginn der Unterbrechung der Stromversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- (4) Die EVA hat die Stromversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

## 15. Sonstiges

- (1) Die EVA kann sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Rechte und Pflichten (z.B. zur Zähler-ablesung, Zählerwechslung, Sperrung) Dritter bedienen.
- (2) Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von der EVA auf einen Dritten übertragen werden. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, dass Vertragsverhältnis binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zugang der Mitteilung über den beabsichtigten Wechsel zu kündigen.
- (3) Die Daten des Kunden werden durch die EVA im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-DSGVO auch in elektronischer Form verarbeitet, gespeichert und genutzt. Falls für die Durchführung des Vertrages erforderlich, werden die Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrages beteiligten Unternehmen (z.B. NB und MB) weitergegeben. Für weitere Informationen zum Thema Datenschutz wird auf die dem Vertrag beigefügten Datenschutzhinweise verwiesen.
- (4) Der Kunde bevollmächtigt die EVA beim bisherigen NB bzw. MB Informationen einzuholen, die es der EVA ermöglichen, in der Verbrauchsabrechnung den korrekten Vorjahresverbrauch des Kunden anzugeben.
- (5) Die EVA ist berechtigt, insbesondere für Mahnungen, Inkassogänge, die Sperrung des Anschlusses bzw. den Versuch der Sperrung des Anschlusses, die Wiederherstellung der Versorgung sowie für eine SEPA-Lastschrift der EVA, die vom Kreditinstitut nicht ausgeführt werden kann (Rücklastschrift), pauschale Kosten zu berechnen. Die Höhe der jeweiligen pauschalen Kosten ergeben sich aus dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen der EVA zur Grundversorgungsverordnung, welches dem Vertrag beigefügt ist. Das Preisblatt ist auch auf der Internetseite der EVA veröffentlicht und liegt in der Geschäftsstelle aus.
- (6) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

## 16. Verbraucherbeschwerde/Schlichtungsstelle

- (1) Beanstandungen des Kunden, insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen der EVA, die die Belieferung mit Elektrizität betreffen, können als Verbraucherbeschwerde an die EVA gerichtet werden und werden von dieser binnen vier Wochen beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die EVA die Gründe dem Kunden schriftlich oder elektronisch darlegen.
- (2) Hat die EVA der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, kann der Kunde zur Beilegung der Streitigkeiten über die Belieferung mit Energie die Schlichtungsstelle anrufen. Die EVA ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e.V.  
Friedrichstr. 133, 10117 Berlin  
Tel.: 030 2757240-0  
Email: info@schlichtungsstelle-energie.de  
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

- (3) Allgemeine Informationen zur Verbraucherbeschwerde sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur, der wie folgt erreichbar ist:

Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas  
Postfach 8001, 53105 Bonn  
Tel.: 030 22480-500 oder 01805 101000  
Email: verbraucherservice-energie@bnetza.de

## 17. Ergänzende Regelungen/Gerichtsstand

- (1) Die Ergänzenden Bedingungen der EVA zur Grundversorgungsverordnung nebst Preisblatt sowie das beigefügte Preisblatt sind in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung Bestandteil des Energieliefervertrages.
- (2) Es gilt § 22 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV).

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf den Internetseiten der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de) sowie der EVA unter [www.evapolda.de](http://www.evapolda.de).

Anlage:

- Ergänzende Bestimmungen der EVA zur Grundversorgungsverordnung und Preisblatt
- Preisblatt
- Musterwiderrufsformular
- Datenschutzhinweise

## Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

Energieversorgung Apolda GmbH  
Heidenberg 52  
99510 Apolda  
Telefax: 03644 5028-2829  
Email: eva@evapolda.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (\*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*)

---

---

Bestellt am \_\_\_\_\_ (\*)/erhalten am \_\_\_\_\_ (\*)

Name des/der Verbraucher(s) \_\_\_\_\_

Anschrift des/der Verbraucher(s)

---

---

---

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

\_\_\_\_\_  
(\* ) Unzutreffendes streiche